

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewegen, die Aufgabe des Quartiermeisters ihrer Einheit zu übernehmen.

Falls es möglich sein sollte, eine bestimmte Anzahl Frontoffiziere behufs Erwerbung der speciellen Fachkenntnisse zum Besuche einer Verwaltungsoffiziersbildungsschule zu veranlassen, bin ich gerne bereit, meinerseits denselben alle möglichen Erleichterungen zu verschaffen, wie z. B. durch Bildung einer Specialklasse für Offiziere.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen und in der Absicht, eine vermehrte Rekrutierung von Verwaltungsoffizieren herbeizuführen, erlaube ich mir, Ihnen die vorliegende Frage zur geneigten Untersuchung angelegentlichst zu empfehlen und Ihnen folgenden Vorschlag zur gef. Prüfung zu unterbreiten:

1. Die Kommandanten derjenigen Truppenkörper, welchen laut Gesetz Quartiermeister zugewiesen sind, haben bis auf weiteres jeweilen bei Anlass des ordentlichen Wiederholungskurses ihrer Einheit (bei der Kavallerie je das zweite Jahr) mindestens einen geeigneten Offizier oder Unteroffizier zur Ausbildung zum Verwaltungsoffizier in Vorschlag zu bringen.

2. Überdies haben die vorerwähnten Kommandanten, bei deren Einheit die Quartiermeister-Stelle unbesetzt ist oder nächstens vakant wird, für die Wiederbesetzung dieser Stelle einen, wenn möglich zwei Verwaltungsoffiziers-Aspiranten vorzuschlagen.

Die Jagdkommandos in der russischen Armee.

Von Freiherr von Tettau, Hauptmann. Organisation und Ausbildung. Berichtigter Sonderabdruck aus Felddienst der russischen Armee (1893). Zugleich als Ergänzung zu „Die russische Armee“ in Einzelschriften, Teil I, Heft 6. Berlin (Liebelsche Buchhandlung) 1901. 47 Seiten 8°. Preis geh. Fr. 1. 35.

Die „Jagdkommandos“ sollen der russischen Armee gute Patrouilleure heranbilden. Sie pflegen, um die Kühnheit und Findigkeit des Einzelnen zu entwickeln, Raubtier- und Hetzjagden mit Hunden, sowie Sportsübungen aller Art. Der Verfasser schildert ausführlich die Organisation und Ausbildung der Jagdkommandos, die in ihrer Art tatsächlich Hervorragendes leisten. „Eine Kriegsprobe haben d. J. noch nicht zu bestehen gehabt, ob sie daher die auf sie gestellten Hoffnungen erfüllen werden, mag dahingestellt bleiben.“ West-europäische Armeen werden schwerlich jemals diese sehr zweischneidige Einrichtung treffen, die einfach Spezialisten schafft und die grosse Masse in ihrer Unbrauchbarkeit beläßt.

R. G.

Deutsche Hiebfechtschule für Korb- und Glockenrapier. Herausgegeben vom Verein deutscher Universitätsfechtmeister. Zweite Auflage. Mit 64 Abbildungen. XII und 87 S. kl. 8°. Leipzig (J. J. Weber) 1901. Preis in Originalleinenband Fr. 2. —

Die deutschen Universitätsfechtmeister wünschen durch dieses Buch eine einheitliche, auf mathematischen Grundlagen beruhende Hiebfechtschule zu schaffen und Propaganda für ihre, in feste Regeln gegossene Methode zu machen.

Eidgenossenschaft.

— **Beförderungen.** Zu Hauptleuten der Infanterie werden befördert die Oberleutnants: Albert Gammeter, von Signau, in Schüpfen; Roger von Werdt, von und in Bern; Ernst Armbruster, von Gadmen, in Bern; Ernst Grogg, von Untersteckholz, in Bern; Gottlieb Mäda, von Mörschwil, in St. Gallen; Gottlieb Streat, von Zweisimmen, in Bern, und Paul Hopf, von Thun, in Büren.

— † **Oberst Friedr. Bell.** Der letzter Tage in Luzern im Alter von 74 Jahren verstorbene Oberst Friedrich Bell stand als blutjunger Leutnant der Batterie Mazzola im Feuer zu Gisikon und hat dann bei der Grenzbesetzung 1870/71 eine Brigade kommandiert. 1871 trat er in die Regierung des Kantons Luzern und übernahm die Militär- und Polizeidirektion, der er bis 1887 vorstand.

— **Scharfe Patronen im Militärdienst.** Es ist wiederholt vorgekommen, dass Fälle, in denen bei Dienstpflichtigen scharfe Patronen vorgefunden wurden, von unteren Militärorganen erledigt worden sind. Das schweiz. Militärdepartement sieht sich daher veranlasst, die Militärbehörden der Kantone zu ersuchen, sie möchten die Kreiskommandanten darauf aufmerksam machen, dass, wenn z. B. anlässlich der Waffen- und Ausrüstungsinspektionen bei Gewehrtragenden scharfe Patronen gefunden werden, hievon gemäss dem allgemeinen Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen der Oberbehörde zu Handen des unterzeichneten Departements Anzeige zu machen ist, damit die Voruntersuchung angeordnet werden kann.

— **Schlachtviehlieferungen für den Truppenzusammengzug.** Wie wir vernehmen, hat das schweiz. Militärdepartement die Lieferung des benötigten Schlachtviehes für die diesjährigen Herbstmanöver des zweiten Armeekorps den landwirtschaftlichen Genossenschaften der Kantone Bern, Solothurn und Luzern übertragen.

— **Brandausbruch in den eidgenössischen Zeughäusern zu Seewen.** Am 20. ds. abends 8 Uhr brach in einem Arbeitsraum der eidgenössischen Zeughäuser in Seewen Feuer aus, das jedoch durch die herbeigeeilten Feuerwehren von Seewen, Schwyz und Ibach bald gelöscht werden konnte. Wäre der Brand erst in der Nacht ausgebrochen, so hätte er zweifellos unberechenbare Schaden angerichtet. Es ist eine Untersuchung eingeleitet, um die Brandursache zu ermitteln.

— **Eidgenössische Munitionsfabrik.** Im Jahre 1900 wurde folgende Munition angefertigt:

1. In Thun.		
a. Für Handfeuerwaffen.		
17,307,820	7,5	mm scharfe Gewehrpatronen,
4,434,000	7,5	„ blinde Gewehrpatronen,
200,000	7,5	„ scharfe Gewehrpatronen f. Kadetten,
200,000	7,5	„ blinde Gewehrpatronen f. Kadetten,
10,300	7,5	„ scharfe Gewehrpatronen mit Geschossen ohne Stahlkappen,
50,000	10,4	„ blinde S. P. Gewehrpatronen für Kadetten,
2,769,000	7,5	„ scharfe Revolverpatronen,
100,000	10,4	„ scharfe Revolverpatronen,
10,700	7,65	„ scharfe Pistolenpatronen W. P.,
62,500	7,5	„ Manipulierpatronen,
246,300	7,5	„ Zielpatronen zum Lagereinsatz Gysi,
10,150,060	7,5	„ scharfe Gewehrpatronen mit neuen Zündhütchen versehen,
2,170,470	7,5	„ scharfe Gewehrpatronen f. das freiwillige Schiesswesen umgepakt,

1,714,152 7,5 mm scharfe Gewehrpatronen aus Not-munitionsbüchsen für Schulen und Kurse umgepackt.

b. Für Geschütze.

4,000 5,8 cm Patronen,
1,250 7,5 " Shrapnels verkappt,
600 7,5 " Exerzierpatronen,
3,739 7,5 " Versuchs-Shrapnels,
14,390 8,4 " Geschosse,
7,954 8,4 " Shrapnels verkappt,
27,551 8,4 " Exerzierpatronen,
520 10,5 " Geschosse,
360 10,5 " Patronen,
6,160 12 " Geschosse,
780 12 " Patronen,
25,120 Geschützündpatronen,
14,730 kleine Schlagröhren.

Vorstehende Munition wurde in 304 Arbeitstagen und einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 705 Mann angefertigt.

2. In Altdorf.

a. Für Infanterie.

6,427,440 7,5 mm scharfe Gewehrpatronen fertig laboriert,
12,248,680 7,5 " scharfe Gewehrpatronen mit neuen Zündhüten versehen und für das freiwillige Schiesswesen umgepackt,
469,200 7,5 " scharfe Gewehrpatronen mit neuen Zündhüten versehen für Schulen und Kurse,
700,000 Ladeschachteln für 7,5 mm scharfe Gewehrpatronen,
592,600 Ladeschachteln für 7,5 mm blinde Gewehrpatronen,
15,057 Kartonschachteln für 7,5 mm Gewehrpatronen,
21,917 Patronenschachteln für Tornister,
Diverse Garnituren für Mannschaftsausrüstung.

b. Für Artillerie.

5,930 5,8 cm Patronen,
420 5,8 " Exerzierschüsse,
490 8,4 " Geschosse,
7,778 8,4 " Shrapnels laboriert u. verkappt,
19,600 8,4 " Patronen,
1,050 8,4 " Exerzierpatronen,
4,959 12 " Patronen,
529 12 " Exerzierpatronen,
123 Munitionskisten.

Diese Arbeiten wurden in 294½ Tagen mit einem mittlern Arbeitspersonal von 111 männlichen und 27 weiblichen, total 138 Arbeitern ausgeführt.

— St. Bernhard-Strasse. Die Strecke des Überganges über den St. Bernhard von dem Dorfe St. Remy bis zur Passhöhe (auf italienischer Seite), das einzige noch nicht ausgebaupte Teilstück des Überganges, wird bald auch so weit vollendet sein, dass sie befahren werden kann. Dann gehört der ganze St. Bernhard zu den fahrbaren Alpenstrassen.

A u s l a n d .

Holland. Das von der zweiten Kammer mit 59 gegen 38 Stimmen neu angenommene Heeresdienstgesetz bedeutet den ersten Schritt auf dem Wege der persönlichen Dienstpflicht. Es sind jetzt drei Monate her, dass der Kriegsminister, General Eland, der über die Dauer der Präsenzzeit mit der Volksvertretung nicht einig geworden war, abgetreten ist, wiewohl der Meinungsunterschied damals wesentlich formeller Art gewesen war. Denn wenn der General Eland als Minimum der Präsenzzeit 12 Monate forderte, sich aber bereit

erklärte, die früher ausgebildeten Mannschaften auch vor diesem Termin zu entlassen, und wenn die zweite Kammer als Maximum nur 8½ Monate bewilligen wollte, zugleich aber dem Kriegsminister die Befugnis einräumte, die nicht genügend ausgebildeten Dienstpflichtigen länger als 8½ Monate unter den Waffen zu behalten, so ist der Unterschied zwischen den beiden Standpunkten kein grosser. Die Befürchtung, dass mit dem Rücktritt des Generals Eland auch die ganze Arbeit der langen Vorbereitung und Beratung des Gesetzes eine vergebliche sein würde, hat sich nicht erfüllt, da der Generalstabschef General Kol sich bereit erklärte, den Eland'schen Entwurf, allerdings mit verschiedenen Abänderungen, zu übernehmen und als Kriegsminister vor der zweiten Kammer zu vertreten. Dies geschah denn auch und das Militärdienstgesetz ist nunmehr zu Stande gekommen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende: Statt der bisherigen über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgehobenen 10,500 Mann erhält man jetzt für acht Jahre 17,000 Mann, was, ohne Offiziere, Kadres, Freiwillige u. s. w. nach acht Jahren auf dem Kriegsfuss, ein stehendes Heer von etwa 118,000 Mann gegen früher 60,000 ergeben würde. Von den jährlich ausgehobenen 17,000 Mann haben 11,700 Mann, um "vollständig ausgebildet zu werden", 8½ Monate und 5300 Mann nur vier Monate bei der Fahne zu bleiben. Wie man sieht, hat sich der neue Kriegsminister dem Willen der Volksvertretung, die über 8½ Monate nicht hinausgehen wollte, gefügt, aber auch das Zugeständnis erhalten, die nicht vollständig ausgebildeten Rekruten der ersten Kategorie bis zu zwölf Monaten im Dienst zu behalten. Die erste Kategorie steht vom 15. März bis 1. Dezember, die zweite vom 15. Mai oder 15. Juni bis etwa 1. Oktober unter den Waffen. Doch gilt dies nur für die unberittenen Waffen, bei den berittenen dauert die Dienstzeit mindestens achtzehn Monate. Die Dienstpflicht für das stehende Heer, also die Linie, dauert acht Jahre und innerhalb dieser Zeit werden die Dienstpflichtigen im Ganzen während zwölf Wochen, die über drei Perioden zu verteilen sind, zu militärischen Übungen einberufen, und zwar in der Weise, dass z. B. der Jahrgang 1902 in den Jahren 1904, 1906 und 1908 sich an Übungen beteiligen muss. Die bisherige Befreiung des einzigen Sohnes vom Militärdienst fällt weg, von einer und derselben Familie wird nun mehr nicht, wie bis jetzt, die kleinere, sondern die grössere Hälfte zum Dienst herangezogen; die Familien, die durch Einziehung ihres Sohnes oder ihrer Söhne der Existenzmittel beraubt werden, müssen vom Staat unterstützt werden. Nach dem zurückgelegten achten Dienstjahr tritt der Soldat in die Landwehr über, der er sieben Jahre angehört; während dieser ganzen Zeit haben die Landwehrpflichtigen nur zwei Mal und zwar jedes Mal nicht länger als sechs Tage, den Tag der Her- und Hinreise inbegriffen, unter der Fahne zu bleiben. Es ist dies zwar wenig, aber doch mehr und viel besser, als bei der Schuttry, die vollständig verschwindet, denn die Landwehr besteht dann wenigstens aus durchaus geübten Soldaten. Was die Mehrkosten betrifft, so sind diese verhältnismässig gering, da durch diese neue Heeres-einteilung das bisherige jährliche Budget nur um etwa 1,060,000 Gulden überschritten wird.

(Internat. Revue.)

— Vereinigte Staaten von Amerika. Die pneumatischen Geschütze, mit welchen die Küstenbefestigungen der Städte New York und San Franzisko armiert sind, wurden für unbrauchbar erklärt und sollen zerstört werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sollen fünf Millionen Dollars betragen. (La France militaire Nr. 5220.)